

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksache 13/7391 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz)**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksache 13/7555 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung
eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung
(Europol-Auslegungsprotokollgesetz)**

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Sterzing, Manfred Such **und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** **– Drucksache 13/7490 –**

**Statt Europol – Mehr Sicherheit vor Kriminalität durch Verbesserung direkter
polizeilicher Zusammenarbeit unter demokratischer und rechtlicher Kontrolle**

A. Problem

- a) Die dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 vereinbarte Errichtung von Europol ist nach dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 ein weiterer bedeutsamer Baustein auf dem Weg zur europäischen Einheit bei gleichzeitiger Gewährleistung der inneren Sicherheit. Das Übereinkommen verpflichtet

die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit Europol und regelt im einzelnen Aufgaben, Befugnisse, Rechtsstellung und Organisation dieser neuen gemeinsamen Behörde. Zur Umsetzung des Übereinkommens bedarf es lediglich einiger Anpassungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz setzt das Inkrafttreten des Entwurfs zur Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes voraus.

- b) Der Gesetzentwurf zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996 steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz). Der Gesetzentwurf zum Auslegungsprotokoll unterliegt der Zustimmung des Bundesrates. Das Protokoll regelt die Vorabentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes in Fällen, in denen bei Verfahren vor nationalen Gerichten entscheidungsrelevante Fragen der Auslegung des Europol-Übereinkommens auftreten. Durch die Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofes wird eine einheitliche Auslegung des Europol-Übereinkommens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sichergestellt.
- c) Mit ihrem Antrag will die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehr Sicherheit vor Kriminalität nicht durch Europol, sondern durch die Verbesserung direkter polizeilicher Zusammenarbeit unter demokratischer und rechtlicher Kontrolle erreichen.

B. Lösung

- a) Ratifizierung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 und Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.
- b) Ratifizierung des Protokolls vom 24. Juli 1996 und Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften. Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.
- c) Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu c).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

- a) Die Kosten für den Aufbau von Europol sowie die jährlichen Betriebskosten sind derzeit noch nicht im einzelnen bezifferbar, da kostenrelevante technische und organisatorische Entscheidungen ausstehen.

Für den Aufbau des am Sitz von Europol in Den Haag einzurichtenden Computersystems wird sich der durch den Bund zu leistende deutsche Finanzierungsbeitrag voraussichtlich auf ca. 15 Mio. DM belaufen. Die Kosten für die zu Kommunikationszwecken mit Europol erforderliche Anpassung des durch das Bundeskriminalamt unterhaltenen Datenverarbeitungssystems (Sach- und Personalkosten) sind z. T. Bestandteil ohnehin geplanter Modernisierungsvorhaben.

Den Ländern werden Kosten nur in der für die Anpassung und den laufenden Unterhalt der ländereigenen Datenverarbeitungssysteme erforderlichen Höhe entstehen.

Die Gemeinden werden nicht belastet.

Die laufenden Betriebskosten von Europol einschließlich der Personalkosten werden durch Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt werden. Der durch den Bund zu leistende deutsche Beitrag wird sich voraussichtlich auf ca. 29 % belaufen.

- b) Keine
c) Keine

E. Sonstige Kosten

- a) Keine
b) Durch die Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofes können zusätzliche Prozeßkosten anfallen, die im einzelnen nicht bezifferbar sind.
c) Keine

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7391 anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7555 anzunehmen,
- c) den Antrag auf Drucksache 13/7490 abzulehnen.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Der Innenausschuß

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Stellvertretender Vorsitzender

Michael Stübgen
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Manfred Such
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Hans-Peter Kemper, Manfred Such, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I.

Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu a) wurde in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1997 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu c) wurde zusätzlich an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu b) wurde in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997 an dieselben Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu a) folgende Stellungnahmen beschlossen:

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union stimmt dem Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz) mit folgender Maßgabe zu: Das Immunitätenprotokoll wird Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei künftigen Verhandlungen dafür einzusetzen, daß im Rahmen des K.7-Artikels des Vertrags von Amsterdam ein Individualklagerecht gegen Handlungen europäischer Behörden zum Europäischen Gerichtshof eingeführt wird.

Die Beschlussfassung des Ausschusses zu Satz 1 der vorgenannten Beschlußempfehlung erging mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen eines Mitglieds der Fraktion der SPD sowie der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD.

Satz 2 der vorgenannten Beschlußempfehlung wurde angenommen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

Satz 3 der vorgenannten Beschlußempfehlung wurde angenommen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

In einer gesonderten Erklärung zur Abstimmung begründete die Fraktion der SPD ihre mehrheitliche Stimmenthaltung zu Satz 1 damit, daß ihr Antrag, der vorgenannten Beschlußempfehlung den folgenden Satz anzufügen: „In der vorliegenden Form kann dem Immunitätenprotokoll nicht zugestimmt werden.“, mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden sei.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu b) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu c) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Der Rechtsausschuß hat zum Europol-Gesetz – Drucksache 13/7391 – und zum Europol-Auslegungsprotokollgesetz – Drucksache 13/7555 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7490 – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung auf Seiten der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Über folgende Anträge wurde im Ausschuß abgestimmt:

1. Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, nach § 70 Abs. 3 GO-BT im Einvernehmen mit dem federführenden Innenausschuß eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/7391 und 13/7555 durchzuführen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

2. Der als Anlage 1 beigefügte Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen und der Gruppe der PDS abgelehnt.
3. Der als Anlage 2 beigefügte Antrag der Fraktion der SPD wurde mit demselben Stimmenverhältnis wie unter Nummer 2 abgelehnt.

Die Anlagen haben folgenden Wortlaut:

Anlage 1

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Rechtsausschuß stellt fest:

Die Europol-Konvention (EPK) sieht keine wirk-
same organisatorische, parlamentarische, gericht-
liche oder datenschutzrechtliche Kontrolle vor und ist
wegen Unterschreitung der insoweit bestehenden
Standards des Grundgesetzes verfassungswidrig.

- a) Die Zuständigkeit von Europol wird mit unbe-
stimmten Rechtsbegriffen („schwerwiegende
Formen internationaler Kriminalität“, „krimi-
nelle Organisationsformen“, Artikel 2 I EPK)
beschrieben und kann über einen langen An-
hang mit weiteren Kriminalitätsfeldern nebst
einer zusätzlichen Öffnungsklausel („in Zusam-
menhang stehende Straftaten“, Artikel 2 III
EPK) vielfach begründet werden. Wichtige
Details (etwa über die Verarbeitung sensibler
Daten) werden nicht in der Konvention selbst
regelt, sondern sollen in Durchführungsver-
ordnungen eingehen, deren parlamentarische
Ratifizierungsbedürftigkeit das BMI bestreitet.
Dies genügt nicht dem rechtsstaatlichen Be-
stimmtheitsgebot.
- b) Europol ist als supranationale Einrichtung frei
von Kontrolle und Verantwortung sowohl ge-
genüber nationalen Regierungen wie auch
gegenüber der Kommission (als Exekutive der
EG) konstruiert (Artikel 26 I EPK). Jede Form
von Weisungsgebundenheit wird ausdrücklich
ausgeschlossen (Artikel 30 I EPK). Ein von den
Regierungen der EU-Mitgliedstaaten beschick-
ter Verwaltungsrat „sorgt“, „prüft“, „wirkt mit“
und „billigt“ lediglich der EPK zufolge, soll
aber keinen direkten Einfluß auf die konkrete
Tätigkeit von Europol haben (Artikel 28 EPK).
Die einzige Einwirkungsmöglichkeit des Ver-
waltungsrats besteht darin, den Europol-Direk-
tor mit Zweidrittelmehrheit entlassen zu könn-
en (Artikel 29 VI EPK). Mangels Verantwort-
lichkeit von Europol gegenüber den Regierun-
gen der EU-Mitgliedstaaten besteht auch keine
solche gegenüber den nationalen Parlamenten.
Die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments
(EP) beschränkt sich darauf, einmal jährlich – un-
ter Wahrung der Verschwiegenheits- und Ge-
heimhaltungspflichten – unverbindlich und
rechtlich folgenlos bloße Berichte über die Euro-
pol-Tätigkeit entgegenzunehmen (Artikel 34
EPK), während etwa eine Haushaltskontrolle
nicht vorgesehen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im
Maastricht-Urteil gefordert, daß europäische
Institutionen mit hoheitlichen Befugnissen
durch die nationalen Parlamente und ggf. er-
gänzend durch das EP demokratisch legitimiert
sein müssen. Mit dem Vertrag über die Euro-
päische Union (EUV) sei hinsichtlich der Aufga-
benübertragung die obere, hinsichtlich der par-
lamentarischen Legitimation die untere Grenze
erreicht (BVerfG in NJW 1993, 3051). Die EPK
überschreitet jedoch beide Grenzen. Die Auf-
gabenbeschreibung von Europol geht nämlich
insoweit über den EUV (Artikel K.1 Nr. 9) hin-
aus, als Europol Befugnisse im Vorfeld konkre-
ter Straftaten sowie zum Datenaustausch mit
Drittstaaten eingeräumt werden (Artikel 10 IV 1,
18 EPK). Und die Mitwirkung der nationalen
Parlamente beschränkt sich bereits aus verfahren-
stechnischen Gründen auf die Bestätigung
oder Verwerfung des durch die Regierungen
unterzeichneten Konventionstextes. Beide Defi-
zite sind umso folgenreicher, als die Konvention
einen elementaren Bereich staatlicher Tätigkeit
erfaßt, nämlich die Ausübung des Gewalt-
monopols durch Polizei und Justiz.

Diese Umstände zusammengekommen sind mit
dem Grundgesetz nicht vereinbar (vgl. Simitis/
Fückner: Daten ohne Grenzen – Bürger ohne
Schutz, 1992, S. 7 ff.; Weichert DUD 1995, 450 ff.).

- c) Auch die rechtliche Kontrolle ist unzureichend.
Der Europäische Gerichtshof ist weder für Indi-
vidualbeschwerden noch für die Beteiligung
von Streitigkeiten unter den EU-Mitglied-
staaten zuständig (Artikel 49 EPK). [Artikel 40 I
EPK verweist hierzu auf das „Verfahren nach
Titel VI“ EUV, welches aber über die Zustän-
digkeit des EuGH selbst keine Regelung ent-
hält. Vielmehr ist lediglich in Titel VII, Arti-
kel L b) durch dortigen Verweis auf Artikel K.3
Abs. 2c Unterabsatz 3 EUV die EuGH-Zustän-
digkeit für die Beilegung von Streitigkeiten un-
ter den Mitgliedstaaten vorgesehen. Durch die
wohl unzureichende Verweisung der EPK hier-
auf dürfte der EuGH bei Streitigkeiten über die
EPK nicht zuständig sein.] Mit Haftungsforde-
rungen und datenschutzrechtlichen Ansprüchen
werden die Bürgerinnen und Bürger
grundsätzlich auf das unterschiedlich gestaltete
Recht sowie die Gerichte ihres Herkunftslandes
verwiesen (Artikel 19 f., 38 f.) bzw. auf die Staa-
ten, in denen ihnen ein Schaden entstanden ist.
Bei unberechtigter Datenübermittlung durch
Europol kann ein solcher Schaden für die Per-
sönlichkeitsrechte allerdings in einer Vielzahl
von Empfängerstaaten entstehen, wo sodann
die Gerichte anzurufen wären. Diese sollen im
Rahmen des Verfahrens dem EuGH theore-
tisch eine entscheidungserhebliche Frage vor-
legen können, allerdings nicht in Großbritan-
nien sowie in Frankreich und Irland erst nach
Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs.
Die Rechtsschutzmöglichkeiten in Schweden,
Dänemark und Spanien bzw. gegen Datenüber-
mittlungen dortiger Behörden an Europol ist
noch gänzlich offen.

Praktisch hätte dies zur Folge, daß gegen Europol bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zu klagen wäre, also dem Sitz des Bundeskriminalamtes. Dieses hätte ebenso wie die Landespolizeibehörden, deren angelieferte Daten Europol nutzen soll, allenfalls den Status eines Verfahrensbeteiligten. Höchst ungewiß wäre der individuelle Rechtsschutz auch, soweit das nationale Gericht Verarbeitung bzw. Analyse von Daten durch Europol zu beurteilen hätte, die aus mehreren EU-Mitgliedstaaten angeliefert wurden.

Gegen den Anspruch auf Auskunft oder Löschung bzw. Berichtigung persönlicher Daten steht Europol allerdings – offensichtlich gerichtlich nicht überprüfbares – Vetorecht zu (Artikel 19 VII, 20 II EPK).

- d) Der Staatsanwaltschaft stehen im Widerspruch zu der in Deutschland geltenden Sachleistungsbefugnis, welche die Justizförmigkeit des Ermittlungsverfahrens sichert, im Verhältnis zu Europol keinerlei Weisungsrechte zu (Artikel 30 I EPK). Falls sie für eigene Ermittlungen Informationen aus dem Ausland benötige, müßte sie diese mit Hilfe ihrer eigenen polizeilichen Hilfsbeamten ggf. bei Europol erbitten, sofern eine direkte Kontaktaufnahme mit den ausländischen Ermittlern nicht möglich ist.

- e) Die Europol-Konvention höhlt Grundsätze des deutschen Polizei- und Datenschutzrechts aus.

Das Bundeskriminalamt und die Polizeibehörden der Bundesländer sind zur Datenübermittlung an Europol nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die zuständige Polizeidienststelle die Datenanlieferung für erforderlich erachtet und ob diese Weitergabe nach nationalem Recht zulässig ist. Speicherungen im Europol-Informationssystem werden allein nach Maßgabe der von Europol festgesetzten Erforderlichkeit vorgenommen. Damit wird die datenschutzrechtliche Verantwortung von der polizeirechtlichen Zuständigkeit getrennt und der Zusammenhang zwischen dem Fall, der zur Erstspeicherung geführt hat, zu der Datensammlung bei Europol unterbrochen. Wenn etwa der Tatverdacht gegen einen Betroffenen später entfällt und die Landespolizeibehörde dessen Daten löscht, welche an Europol übermittelt wurden, bleiben die Datensätze dort gespeichert, weil Europol den weiteren Verfahrensverlauf nicht verfolgt. Das zentralistische Konzept der Europol-Konvention befugt die nationale Zentralstelle und Europol selbst zu weitreichender Datenverarbeitung ohne entsprechende Verantwortlichkeit.

Das Problem erhöht sich noch dadurch, daß Europol außer Ermittlungsdaten über Strafverfahren (Artikel 8 EPK) auch besonders sensible polizeiliche Bewertungen in Analysedateien verarbeiten soll (Artikel 10 I EPK): selbst Daten über politische, rassische oder sexuelle Auffälligkeiten. Betroffen hiervon sollen nicht nur Tatverdächtige sein, sondern auch Zeugen, Op-

fer, Kontakt- und Begleitpersonen. Die zuständige nationale Polizeibehörde kann nicht überprüfen, welche Daten für die Analyse erforderlich und zu übermitteln wären oder welches Ergebnis die Analyse findet. Somit ist ausgerechnet bei besonders brisanten Daten die datenschutzrechtliche primäre Verantwortlichkeit weitgehend aufgehoben.

Somit ist nicht nur „Europol parlamentarisch kaum kontrollierbar“, sondern auch die Gefahr begründet, „daß das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf der Strecke bleibt ... Die Bürger können nicht mehr durchschauen, was bei Europol mit ihren Daten passiert.“ (Bundesverfassungsrichter Prof. Hassemer, SPIEGEL 4. März 1996).

Der Rechtsausschuß lehnt deshalb den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7391 ab.

Anlage 2

Antrag der Fraktion der SPD im Rechtsausschuß zu Tagesordnungspunkt 25:

Der Rechtsausschuß möge feststellen:

§ 8 des Europol-Gesetzes – Drucksache 13/7391 – verletzt Artikel 20 Abs. 3 GG (Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und an Gesetz und Recht).

Begründung

Alle Europol-Bediensteten und die weiteren in § 8 genannten Personen werden von der für den Datenschutz und den Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach §§ 201 (rechtswidrige Abhörmaßnahmen), 202 (Briefgeheimnis), 202a (Ausspähen von Daten) StGB geltenden strafrechtlichen Schutznormen freigestellt.

4. Der Innenausschuß hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 abschließend beraten.

Er hat dem Gesetzentwurf zu a) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD zugestimmt.

Der Vorlage zu b) hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß hat schließlich die Vorlage zu c) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Zur Begründung

Dem Ausschuß war wichtig, den Willen zur Umsetzung des Europol-Gesetzes und des Europol-Auslegungsgesetzes durch seine Zustimmung zu den Gesetzentwürfen zum Ausdruck zu bringen

und Europol auf eine sichere Grundlage zu stellen. Er hat dies unter dem Eindruck getan, daß sich die Regierungschefs in Amsterdam dahin geeinigt haben, daß Europol zum Jahresende 1997 ratifiziert sein muß. Vier Staaten haben Europol bereits ratifiziert, die anderen werden es bis zum Jahresende 1997 tun. Diesen Zeitrahmen will der Ausschuß einhalten, insbesondere auch deshalb, damit Deutschland, das immer Vorreiter der Sicherheit in Europa gewesen ist, keinen Schaden nimmt.

Zu der noch mit Unsicherheiten behafteten Immunitätsregelung, die in einem entsprechenden Protokoll niedergelegt und über ein entsprechendes Gesetz ratifiziert werden wird, besteht Einvernehmen im Ausschuß zur Durchführung einer Anhörung, die vor allem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS verlangt worden ist.

Der Ausschuß hat sich aus formalen, auf der Geschäftsordnung beruhenden Gründen sowie im Hinblick auf den Ratifizierungstermin Jahresende 1997 nicht dahin verständigen können, eine Anhörung auch zu den beiden Gesetzentwürfen durchzuführen. Seitens der Ausschußmehrheit ist darauf hingewiesen worden, daß Europol ohnehin erst tätig werden kann, wenn alle Protokolle dazu verabschiedet worden sind.

Seitens der Fraktion der SPD ist ausdrücklich betont worden, daß sie Europol als starke Behörde will. Sie hat auf eine Anzahl von Ungereimtheiten hingewiesen, die nach ihrer Auffassung seit der ersten Lesung im April 1997 nicht ausgeräumt worden sind. Ungeklärte Fragen sieht sie beim Datenschutz, bei Geschäftsordnung und bei der Immunität; durch letztere wird nach ihrer Überzeugung eine rechtsstaatliche Kontrolle ausgehebelt. Sie hält deshalb eine Anhörung über die zusammenhängenden Europol-Probleme für erforderlich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf ihre in ihrem Antrag zu c)'niedergelegte Auffassung verwiesen. Sie hat in Abrede gestellt, daß die Ratifizierung des Europol-Gesetzes bis Jahresende 1997 verabschiedet sein muß, und die Durchführung einer Anhörung zu allen Europol-Vorlagen einschließlich des Immunitätsprotokolls gewünscht, weil das Europol-Gesetz nicht nur eine Aufgabenbeschreibung von Europol, sondern darüber hinaus auch bereits Regelungen wie z.B. zum Datenschutz enthält, die mit der Ratifizierung bereits festgezurr werden.

Seitens der Gruppe der PDS ist ebenfalls die Durchführung einer Anhörung zu dem für sie untrennbaren Paket der Europol-Vorlagen für notwendig gehalten und beantragt worden.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Michael Stübgen

Berichterstatter

Hans-Peter Kemper

Berichterstatter

Manfred Such

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Ulla Jelpke

Berichterstatte